



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER STAATSSSEKRETÄR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

---

Kindertageseinrichtungen, Träger der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege in Baden-Württemberg

Stuttgart 4. Oktober 2021

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

KVJS

Kommunale Landesverbände

Trägerverbände

Landesverbände der Kindertagespflege

## Neufassung der Corona-Verordnung Kita

### Anlagen

CoronaVO Kita vom 3. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Neufassung der Corona-Verordnung Kita, die am 4. Oktober 2021 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung enthält im Wesentlichen folgende Neuregelungen, über die ich Sie informieren möchte:

- Die Bestimmungen zur Kohortenbildung wurden aufgehoben. Die Betreuung kann daher im Rahmen des betriebserlaubten Konzepts wieder ohne Gruppenbeschränkungen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Ausflüge, Spaziergänge und die Nutzung öffentlicher Spielplätze.
- Für Eltern und sonstige externe Personen gilt für den Zutritt zu den Kindertageseinrichtungen und zur Kindertagespflege grundsätzlich die Pflicht, einen sogenannten 3G-Nachweis (Immunitäts- oder Testnachweis) vorzulegen. Der zugrunde liegende Test darf dabei nicht länger als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) oder 48 Stunden

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de

VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)

Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage

[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) ♦ [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

(PCR-Test) zurückliegen. Ausgenommen sind die in der Einrichtung betreuten Kinder, solange kein Infektionsfall in der Betreuungsgruppe auftritt, sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

- Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Veranstaltungen und Gremiensitzungen, die in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, wie z.B. Elternabende. Sie gilt außerdem auch im Rahmen der Eingewöhnung und für sonstige Aufenthalte in der Einrichtung oder auf dem Gelände, sofern der Aufenthalt nicht außerhalb der Betriebszeiten oder nur für kurze Zeit, wie z. B. beim Bringen und Abholen der Kinder erfolgt.
- Das nicht-immunisierte Personal kann seiner Testpflicht auch dadurch nachkommen, dass ein Testnachweis einer dafür zugelassenen externen Teststelle (z.B. Testzentrum, Arztpraxis, Apotheke) vorgelegt wird.
- Sofern die Kindertagespflege nicht im Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen, also z.B. alleine im Privathaushalt oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt wird, muss die Testung nicht unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person durchgeführt werden.

Mit diesen Regelungen möchten wir einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Regelbetrieb gehen und gleichzeitig den nach wie vor notwendigen Infektionsschutz in den Einrichtungen gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Schebesta MdL